

Allgemeine Prüfungsbestimmungen zu den Berufsmaturitätsprüfungen der BM IDM

1. Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössische 'Verordnung über die Berufsmaturität' (BMV) vom 13.06.2025 (Stand vom 01.03.2026)
- Eidgenössischer Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 13.06.2025
- Schullehrpläne IDM für die Berufsmaturität vom 01.08.2026 (TALS; GESO)
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung (BerDV 435.111.1) vom 06.04.2006 (Stand vom 01.08.2026)
- Weisungen der KBMK für die Berufsmaturität vom 07.05.2026 (Stand vom 19.06.2026)
- Prüfungsrichtlinien der KBMK für die Berufsmaturität vom 07.05.2026 (Stand vom 18.08.2026)
- SBBK-Empfehlung zur Berücksichtigung und Umrechnung der Fremdsprachdiplome im Rahmen der Berufsmaturität vom 01.03.2026
- MBA-Vorgabe zur Umsetzung der SBBK-Empfehlung zur Berücksichtigung und Umrechnung der Fremdsprachdiplome im Rahmen der Berufsmaturität vom 01.08.2026

1.1 Aufsichts- und Prüfungsorgane

- Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK): Roger Filliger, Präsident
- Prüfungsleitung BM IDM: Melanie Pfammatter, Abteilungsleiterin BM, melanie.pfammatter@idm.ch
- Prüfungsorganisatorin BM IDM: Nicole Schäfer, Stv-Abteilungsleiterin BM, nicole.schaefer@idm.ch

1.2 Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich; der Zutritt bleibt den zuständigen Prüfungs- und Aufsichtsorganen vorbehalten.

2. Hinweise zu den Prüfungen

2.1 Prüfungsaufgebot

Der Prüfungsplan gilt für alle Kandidat:innen als Aufgebot und enthält für jede Prüfung das Datum, die Zeit und den Prüfungsraum.

Die BM1-Lernenden haben das Prüfungsaufgebot den Berufs- oder Praxisausbildner/innen im Lehrbetrieb und den fachkundlichen Berufsschullehrpersonen frühzeitig vorzulegen. Überschneidungen mit QV-Terminen sind zu vermeiden.

2.2 Anmeldeverfahren

Grundsätzlich gelten alle Kandidat:innen ohne besondere Formalitäten als angemeldet.

2.3 Dispensationen

Für eine Dispensation von einzelnen Fachprüfungen ist die KBMK zuständig, er führt zum Zeugniseintrag «erfüllt». Bei Sprachdiplomen findet die Regelung der SBBK und die kantonale MBA-Vorgabe betreffend Anrechnung von Fremdsprachdiplomen Anwendung.

2.4 Nachteilsausgleich

Massgebend ist in erster Linie die jeweils geltende Vorgabe des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Bern. Die Berufsmaturitätsprüfung soll in der Regel unter Standardbedingungen abgelegt werden. Die KBMK hat sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen auch bei einer Berufsmaturitätsprüfung mit gewährtem Nachteilsausgleich garantiert sind. Gesuche um Nachteilsausgleich müssen der KBMK spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn vorliegen. Sie sind über die Abteilungsleitung einzureichen.

2.5 Hilfsmittel und Materialien für die Prüfungen

Über die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln in den einzelnen Fächern informieren Sie die Examinator:innen im Vorfeld der Prüfung. Das notwendige Material zur Erstellung von Prüfungsarbeiten (Papier, Formulare) wird zur Verfügung gestellt; die Kandidat:innen haben Schreibzeug, Lineal und Rechner mitzubringen. Grundsätzlich sind Prüfungsarbeiten dokumentenecht abzufassen (Tinte, Kugelschreiber).

Die Nutzung von Mobiltelefonen, Wearables (z. B. Smartwatches, Smart Glasses, Smart Rings, Fitness-Tracker), Kopfhörern sowie weiteren elektronischen Geräten mit Kommunikations-, Speicher-, Aufnahme- oder KI-Funktion ist während der Prüfung nicht gestattet. Sämtliche Geräte sind ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Die Schultasche wird am von der Aufsicht festgelegten Ort deponiert. Am Prüfungsplatz dürfen sich ausschliesslich die Prüfungsunterlagen und die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel befinden.

2.6 Mitführen und Gebrauch unzulässiger Hilfsmittel: Vorlesungstext

Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer schriftlichen Prüfung nicht autorisierte Hilfsmittel mit (Mobiltelefone, andere elektronische Geräte etc.), so führt dies zum Nichtbestehen im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung, unabhängig davon, ob die nicht autorisierten Hilfsmittel benutzt werden oder nicht. Er/Sie hat frühestens nach einem Jahr die Gelegenheit, die Abschlussprüfung im betroffenen Fach nach den Bestimmungen des Art. 25 der BMV zu wiederholen.

2.7 Verhinderung aus entschuldbaren Gründen

Kurzfristige Verhinderungen (ärztlich bescheinigte Erkrankung; Unfall; Todesfall in der Familie), sind unverzüglich der Administration der IDM Thun (033 227 33 44) zu melden. Die Prüfungsleitung bietet in diesen Fällen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Prüfung auf.

2.8 Verhinderung aus eigenem Verschulden

Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung aus eigenem Verschulden nicht teil, so ist ihr bzw. ihm dafür die Positionsnote 1 zu erteilen (Teilnote des gefehlten Prüfungsteils) zu erteilen. Gemäss den Bestimmungen von Art. 25 der BMV kann die Prüfung frühestens in der nächstfolgenden Prüfungsperiode wiederholt werden (vgl. Artikel 63 BerDV). Bei verspätetem Erscheinen aus eigenem Verschulden kann die Prüfung in der Restzeit abgelegt werden.

2.9 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den geltenden Schullehrplänen sowie an den von den Hauptexpert:innen erlassenen und von der Kantonalen Berufsmaturitätskommission genehmigten Richtlinien für die einzelnen Prüfungsfächer.

2.10 Prüfungsexpert:innen

Die Zuweisung der Expert:innen erfolgt durch die Hauptexpert:innen der entsprechenden Fächer. Bei den Expert:innen handelt es sich in der Regel um Dozierende einer bernischen Fachhochschule. Die Rechte und Pflichten von Expert:innen und Examiner:innen finden sich in den Weisungen und Prüfungsrichtlinien der KBMK zur Durchführung von Berufsmaturitätsprüfungen umschrieben.

2.11 Korrekturen und Notenermittlung

Die Korrekturen der schriftlichen Prüfungen werden von den Fachlehrpersonen vorgenommen und anschliessend den zugeteilten Expert:innen zur Kontrolle vorgelegt. Diese besprechen Korrekturen und Notenskalen mit den Lehrpersonen. Nach dem Grundsatz 'Wer lehrt, prüft' stellt bei mündlichen Prüfungen prinzipiell die Lehrperson als Examiner:in die Fragen, wobei die Inhalte vorgängig mit den Expert:innen abgesprochen werden. Den Expert:innen obliegt das Abfassen eines Prüfungsprotokolls; sie greifen bei offensichtlichen Kommunikationsproblemen ins Prüfungsgeschehen ein und haben zudem das Recht, gegen Ende der Prüfung Zusatzfragen zu stellen. Die Prüfungsnote setzen die Examiner:innen und Expert:innen gemeinsam nach einheitlichen Beurteilungskriterien.

2.12 Ermittlung der Prüfungsergebnisse

- Die Erfahrungsnote in einem Fach entspricht dem Durchschnitt der Zeugnisnoten über alle Semester, in welchen das Fach unterrichtet wurde. Der Durchschnitt wird auf eine Dezimalstelle gerundet. (Beispiel: die Zeugnisnoten (1.-4. Semester) 4.5, 5.0, 4.0, 5.0 ergeben die Erfahrungsnote 4.6).
- Schriftliche und mündliche Prüfungen dürfen nur mit ganzen oder halben Noten bewertet werden. Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus einer Leistung, ist die Prüfungsnote auf eine ganze oder halbe Note zu runden. Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus mehreren Leistungen, ist das Mittel der Leistungen auf eine Dezimalstelle zu runden (Beispiel: Prüfung schriftlich: 4.0; Prüfung mündlich: 4.5; ergibt Prüfungsnote 4.3).
- Der Durchschnitt aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote gilt als Fachnote im geprüften Berufsmaturitätsfach. Der Durchschnitt wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.
- Bei Fächern ohne Prüfung gilt die Erfahrungsnote als Fachnote.
- Die Gesamtnote ist das Mittel sämtlicher zählender Noten nach Artikel 24 der BMV. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

2.13 Bestehensnormen

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen gilt:

- Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

2.14 Eröffnung der Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfungen

Im Anschluss an die Erwerbskonferenz am 30. Juni 2027 werden die Kandidat:innen, welche die Bestehensnorm nicht erfüllt haben, bis 20.00 Uhr desselben Abends telefonisch informiert. Alle Kandidat:innen müssen zwischen 17.00 und 20.00 Uhr via Natelnummer erreichbar sein. Die erfolgreichen Absolvierenden werden am Folgetag auf der Homepage des BBZ IDM unter der Rubrik Berufsmaturität publiziert (<https://www.idm.ch/berufsmaturitat/>). Die Ergebnisse werden anlässlich der Maturitätsfeier von **Freitag, 2. Juli 2027**, mittels Notenausweis eröffnet und zusammen mit dem Berufsmaturitätszeugnis abgegeben.

2.15 Termine

- Erwerbskonferenz: Mittwoch, 30. Juni 2027, 16.00 Uhr (Abteilungsleitung BM mit KBMK-Vertretung)
- Publikation der erfolgreichen Absolvierenden auf der Homepage des BBZ IDM: Donnerstag, 1. Juli 2027, nachmittags
- Die Berufsmaturitätsfeier findet am Freitag, 2. Juli 2027 um 14:00 Uhr (TALS-Klassen) bzw. 16:30 Uhr (GESO-Klassen) im Burgsaal Thun statt. Eine offizielle Einladung zuhanden der Prüfungsabsolvierenden folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Allfällige Fragen betreffend Berufsmaturitätsprüfungen beantwortet die Abteilungsleitung gerne.

Thun, im August 2026

Berufsbildungszentrum IDM Thun



Abteilungsleiterin Berufsmaturität

Verteiler

- Kandidat:innen aller neurechtlichen Klassen mit Teil- oder Abschlussprüfungen
- Alle Lehrpersonen der BM IDM
- Roger Filliger, Präsident KBMK
- Hauptexpert:innen der Prüfungsfächer
- Expert:innen
- Evelyn Mischler, Direktion BBZ IDM
- IDM-Homepage [Prüfungen](#)